

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.08.2006	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Tagesordnung: ☒ I ☐ II	Vorlage-Nr. 2006/0540 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Aufhebungsverfahren Fluchtlinienplan Nr. 286 (Aufstellungs- und Offenlagebeschluss)

Vorlage vom: 16.08.2006

Beschlussvorschlag:

1. Der Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) mit dem Ziel der Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286 vom 07.04.1960 und der Offenlegung der Begründung zur Aufhebung wird zugestimmt.
2. Der Fluchtlinienplan Nr. 286 für das Gebiet der Kreuzung Wilhelminenstraße, Karlstraße, Goethestraße und Klappacher Straße und die Begründung zu dessen Aufhebung sind gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Anlagen: Fluchtlinienplan Nr. 286
 Begründung zur Aufhebung

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage VI vom 16.08.2006:**Zu 1.:**

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 vom 07.04.1960 wurde seinerzeit im Zusammenhang mit dem Ausbau (Durchbruch) der Klappacher Straße aufgestellt und städtebaulich realisiert. Die Planungsziele wurden damit erreicht. Der Fluchtlinienplan ist dadurch aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden.

Der Fluchtlinienplan Nr. 286 ist ein übergeleiteter Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz von 1960 und dem Baugesetzbuch von 1986 in der Fassung vom 23.09.2004. Zur Aufhebung des Fluchtlinienplans ist nach dem Baugesetzbuch ein Verfahren analog zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (Aufstellungsbeschluss, Offenlagebeschluss, Satzungsbeschluss).

Mit dem hier zu fassenden Beschluss (Aufstellungsbeschluss) beginnt das Aufhebungsverfahren. Gleichzeitig wird die Offenlage beschlossen, um das Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen.

Zu 2.:

Das Aufhebungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Nach § 3 (2) BauGB sind der Plan und die Begründung zu seiner Aufhebung öffentlich auszulegen. Dies erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Anlagen:

1. Kopie des aufzuhebenden Fluchtlinienplans Nr. 286 (verkleinert)
2. Begründung gemäß § 9 (8) BauGB zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 286

Darmstadt, den 16.08.2006
VI/61.4 zim Nst. 2603